

**Vertrag über das  
AUSSERUNTERRICHTLICHE BETREUUNGSANGEBOT**  
(nachfolgend genannt AUBEA)  
**am Maximilian-Kolbe-Gymnasium**

---

## 1. Betreuungszeit und Kosten

- a. Das MKG bietet an normalen Schultagen von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13.15-15.45 Uhr eine Betreuung für SchülerInnen der 5. und 6. Jahrgangsstufe an. An unterrichtsfreien Tagen findet keine Betreuung statt.
- b. Dieses Angebot kann sowohl für die ganze Woche als auch für einzelne Tage wahlweise bis 15.00 Uhr oder 15.45 Uhr in Anspruch genommen werden. Die zu Beginn des Schuljahres gewählten Betreuungszeiten können während des laufenden Schuljahres nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Betreuungspersonal geändert werden. Die zu Beginn des Schuljahres festgelegten Betreuungskosten bleiben davon jedoch unberührt.
- c. Die Anzahl der Betreuungsplätze ist auf 30 begrenzt. Der Betreuungsvertrag wird zunächst für ein Schuljahr (Jahrgangsstufe 5) abgeschlossen und endet mit Ablauf des Schuljahres. Eine Verlängerung um ein weiteres Schuljahr (Jahrgangsstufe 6) ist möglich, wenn nach Berücksichtigung der Anmeldungen für Schüler der Jahrgangsstufe 5 noch Betreuungsplätze frei sind. In diesem Falle erhalten die Eltern rechtzeitig das Angebot zur Verlängerung des Betreuungsvertrages von Seiten der Schule, wobei sich mögliche zu buchende Betreuungstage dann nach freien Plätzen bzw. Kapazitäten richten. Eine schriftliche Einwilligung genügt dann zur Verlängerung des Vertrages um ein weiteres Schuljahr.
- d. In begründeten Fällen kann die gebuchte Betreuungszeit zum Halbjahr hin verändert werden. Dies muss in jedem Fall an das Sekretariat angezeigt werden. **Dies sollte vor den Weihnachtsferien, etwa 6 Wochen vor Halbjahresende, in Schriftform** geschehen. Darauf aufbauend werden die Betreuungskosten neu berechnet.
- e. Nimmt das zu betreuende Kind ab dem zweiten Halbjahr an einer regelmäßig stattfindenden AG teil, kann außerordentlich eine neue Betreuungszeit und damit auch die neuen Betreuungskosten festgelegt werden, sofern im Anschluss an die AG keine Betreuung mehr erwünscht wird. Dies muss jedoch auch in schriftlicher Form angezeigt werden.<sup>1</sup>
- f. Die Betreuungskosten werden auf 12 Kalendermonate umgelegt. Der Kostenbeitrag, der von den Erziehungsberechtigten zu entrichten ist, beträgt derzeit monatlich 10 € pro zu betreuendem Wochentag (maximal 40 € pro Monat). **Die Zahlung erfolgt monatlich zum 1. eines jeden Monats per Dauerauftrag auf das Schulkonto.**

IBAN DE79 3125 1220 1401 8597 39

BIC WELADED1ERK

Verwendungszweck: Betreuung, Name des Kindes

- g. Unabhängig von den Schulferien beginnt das Betreuungsjahr immer am 1.8. eines Jahres und endet am 31.7. des Folgejahres.

## 2. Mitteilungspflicht

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihre Kinder bei absehbarer geplanter Abwesenheit (möglichst frühzeitig, spätestens am vorherigen Tag) und bei Krankheit ausschließlich via **SchoolFox** in der Gruppe der Nachmittagsbetreuung per **Abwesenheitsnotiz** oder kurzer Nachricht zu entschuldigen.

In dringenden Fällen erreichen Sie die Leiterin der Nachmittagsbetreuung auch unter:

**Telefon Betreuung (Frau Jansen):0176 93704877 E-Mail: [betreuung@mkg-wegberg.de](mailto:betreuung@mkg-wegberg.de)**

---

<sup>1</sup> Wir bitten bei Wünschen der Vertragsänderung und Betreuungszeiten zu berücksichtigen, dass eine AG bei Kurzstundentagen, Lehrerkonferenzen oder sonstigen terminlichen Gegebenheiten ausfallen kann. Bitte lassen Sie sich in jedem Fall durch das Betreuungspersonal oder der für AUBEA zuständigen Lehrkraft Frau Falk ([fa@mkg-wegberg.de](mailto:fa@mkg-wegberg.de)) vor jeglicher Änderung beraten.

### **3. Hausrecht und Anweisungen der Betreuer**

- a. Das Betreuungspersonal nimmt im Auftrage des Trägers das Hausrecht in den Räumen und auf dem Gelände, das der Betreuung zugewiesen ist, wahr.
- b. Die betreuten Kinder sind gehalten, die vom Betreuungspersonal aufgestellten Regeln einzuhalten und den Anweisungen der Betreuer zu folgen. Die Erziehungsberechtigten sollen die Kinder hierauf hinweisen.

### **4. Ausschluss eines Kindes**

Die Schule kann den Ausschluss eines Kindes beschließen, wenn

- a. sich nach Aufnahme des Kindes in die Betreuung herausstellt, dass es die Gemeinschaft der Gruppe oder die Gesundheit anderer Kinder durch starke Verhaltensauffälligkeiten gefährdet und von Seiten der Betreuer keine Möglichkeit gesehen wird, dem Kind individuell zu helfen.
- b. das Kind kontinuierlich gegen die Hausordnung, die Anweisungen des Betreuungspersonals oder andere Inhalte des Betreuungsvertrages verstößt.

### **5. Versicherung/Haftungsausschluss**

- a. Die betreuten Kinder unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz dieser Schulveranstaltung erstreckt sich auch auf den Weg zur Betreuung und nach Hause sowie auf die Dauer der Betreuung. Unfälle sind durch die Betreuung bei der zuständigen Unfallbehörde innerhalb von drei Tagen schriftlich zu melden. Aus diesem Grund haben die Eltern einen Unfall des Kindes auf dem Weg zur und von der Einrichtung unverzüglich, spätestens am nächsten Tag, dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
- b. Eine darüber hinaus gehende Haftung für Vermögens- und Gesundheitsschäden übernimmt die Schule nicht.
- c. Eine Haftung für Sachschäden an mitgebrachten Gegenständen, insbesondere an mitgebrachtem Spielzeug, wird ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, die Haftung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- d. Ansprüche gegen die Schule und die Honorarkräfte, sowie der Kinder untereinander wegen Personenschäden, insbesondere Schmerzensgeld, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz.

### **6. Auskunftspflicht/Schweigepflicht**

- a. Die/der Erziehungsberechtigte/n verpflichtet/en sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte über ihre eigene und die Person des Kindes zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Angabe einer Anschrift, unter der die Eltern oder eine von ihnen schriftlich zu benennende Person während der Zeit des Besuches des Kindes in der Betreuung erreichbar ist.
- b. Etwaige Änderungen der angegebenen Daten sind der Einrichtung unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- c. Ebenso verpflichtet sich das Betreuungspersonal, den/die Erziehungsberechtigten über alle während der Betreuung auftretenden wesentlichen Begebenheiten zu unterrichten. Die Betreuungspersonen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten der zu betreuenden Kinder Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

### **7. Krankheiten**

- a. Tritt beim Kind eine Krankheit (insbesondere eine fiebrige Erkältung, Erbrechen oder Durchfall) auf, darf das Kind die Einrichtung während der Zeit der Erkrankung nicht besuchen. Das Auftreten einer ansteckenden Krankheit ist der Einrichtung zum Schutz der anderen betreuten Kinder sofort zu melden. In schwerwiegenden Fällen kann das Kind die Betreuung erst dann wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Diese ist ebenfalls bei Hauterkrankungen, Kopfläusen, Bindehautentzündung, Wurmbefall oder Ähnlichem erforderlich.
- b. Wird das Kind während des Besuches in der Einrichtung krank, so können die Mitarbeiter verlangen, dass das Kind durch eine abholberechtigte Person vorzeitig abgeholt wird.
- c. Notwendige Arztbesuche obliegen den Erziehungsberechtigten, davon ausgenommen sind Notfälle während der Betreuungszeit. In Eilfällen wird eine ärztliche Behandlung des Kindes durch das Betreuungspersonal veranlasst. In diesen Fällen sind die Erziehungsberechtigten sofort zu verständigen.
- d. Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienangehörigen gemäß Abschnitt IV des Infektionsschutzgesetzes ist der Zutritt zur Betreuungseinrichtung untersagt und kann erst nach Vorlage ei-

ner ärztlichen Bescheinigung wieder erfolgen. Bei Verdachtsmomenten haben die Erziehungsberechtigten die Leitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## 8. Gesundheitliche Einschränkungen

- a. Sind den Erziehungsberechtigten Allergien oder sonstige Unverträglichkeiten sowie Verhaltensauffälligkeiten des Kindes bekannt, so sind diese nachstehend auf dem Anmeldebogen schriftlich aufzuführen. Auch Erkrankungen des Kindes wie Asthma, Krupp oder Anfallsleiden sind anzugeben.
- b. Ebenso muss bei Unterzeichnung des Betreuungsvertrags angegeben werden, ob das Kind auf Hilfsmittel wie Brille, Hörgeräte etc. angewiesen ist.
- c. Wurden keine Angaben gemacht, bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen.

## 9. Regelung für den Umgang mit Medikamenten in der Betreuung

- a. Muss ein Kind Medikamente nehmen, so kann dies in Eigenverantwortung des Kindes auch im Rahmen der Betreuung geschehen. Die Erziehungsberechtigten sollten ihren Kindern jedoch nur die benötigte Tagesdosis mitgeben, die bis zum Gebrauch vom jeweiligen Kind zu verwahren ist.
- b. Die Eltern sind verpflichtet, das Betreuungspersonal über eine Medikamenteneinnahme im Vorfeld zu unterrichten.
- c. Es dürfen keine Medikamente in den Räumen der Betreuung aufbewahrt werden. Das Betreuungspersonal darf auf keinen Fall Medikamente verabreichen.
- d. Das Betreuungspersonal wird versuchen, die Kinder an ihre Medikamente zu erinnern, übernimmt jedoch keine Verantwortung für falsche Anwendungen wie z.B. Über-, Unterdosierung, vergessene Einnahme, falschen Zeitpunkt der Einnahme.
- e. Eine Haftung seitens des Betreuungspersonals und/oder der Schule wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## 10. Kündigung des Betreuungsvertrages

- a. **Eine vorzeitige Kündigung des Betreuungsvertrages ist nur zum Schulhalbjahresende (31.1.) möglich.** Der Betreuungsvertrag kann von den Eltern (in diesem Fall nur durch gemeinsame Kündigungserklärung beider Eltern) oder bei einem Betreuungsvertrag nur mit dem/der Alleinerziehungsberechtigten **durch diese(n) gegenüber der Schule mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.**
- b. Die Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Wichtiger Grund in diesem Sinne ist insbesondere der Weggang des Kindes vom Maximilian-Kolbe-Gymnasium oder eine -ärztlich bestätigte- lang andauernde Krankheit des Kindes.
- c. Die Schule kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
  - das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen.
  - dass das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Betreuungseinrichtung nicht leisten kann.
  - dass die Erziehungsberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen.
  - ein Zahlungsrückstand des Elterngeldes über 2 Monatsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung.

Wegberg, den

---

Name des Kindes in Druckschrift

Unterschrift(en)  
der Erziehungsberechtigten

## Verbindliche Anmeldung zum Betreuungsangebot am Maximilian-Kolbe-Gymnasium

Bitte bis spätestens ..... an die Schule zurückgeben!

Name, Vorname,	Adresse,	PLZ, Ort
Rufnummer(n)	Mobil	Fest

Mein/unser Kind \_\_\_\_\_, Klasse \_\_\_\_\_ soll ab dem 1.8.24 an der Betreuung teilnehmen.

An folgenden Tagen soll mein/unser Kind betreut werden:

Wochentag	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag	
Zeit bis...Uhr	15:00	15.45	15.00	15.45	15.00	15.45	15.00	15.45
<b>Bitte ankreuzen</b>	<input type="checkbox"/>							

In dringenden Fällen, in denen keiner unter den o.g. Rufnummern zu erreichen ist, soll folgende Person verständigt werden.

Name, Vorname	Adresse
	Rufnummer                      Mobil

Mein/unser Kind hat folgende gesundheitliche Einschränkungen:

.....

.....

Wegberg, den \_\_\_\_\_

Name des Kindes in Druckschrift	Unterschrift(en) der Erziehungsberechtigten
---------------------------------	--